

Vorlage Nr. 1118/15

Revision Anhang Personalreglement

Stadtentwicklung, Finanzierung und Präsidiales

01. September 2015

Nr. Vorlage 1118/15

Betrifft:	Leistungsbereich	QL 10 Personaldienstleistungen
	Leistung/Querschnittsleistung	
Zuständigkeiten:	Ressort	Stadtentwicklung, Finanzierung und Präsidiales
	Mitglied des Gemeinderats	Urs Hintermann
	Geschäftsleitung	Thomas Sauter
	Leistungs-/Querschnittsverantwortung	Steve Beutler

1. Ziel der Vorlage

Mit dieser ER-Vorlage soll der Anhang zum Personalreglement vom 28. August 2006 auf den aktuellen Stand gebracht werden.

2. Ausgangslage

Der Anhang zum Personalreglement definiert die Art und Höhe der Entschädigungen an die Mitarbeitenden der Verwaltung (Sitzungsgelder) sowie an die Behörden und Kommissionen. Die letzte Revision wurde am 21. November 2011 durchgeführt.

3. Gründe für die Revision

Aus folgenden Gründen ist eine Revision notwendig:

3.1 ER-Beschluss vom 29. Juni 2015 zur Vorlage des Einwohnerratsbüros „Revision des Geschäftsreglements für den Einwohnerrat Reinach“

Der Einwohnerrat hatte am 29. Juni 2015 beschlossen, den Anhang des Geschäftsreglements für den Einwohnerrat Reinach neu im Anhang des Personalreglements zu integrieren und damit aus dem Geschäftsreglement zu streichen. Damit sind alle Entschädigungen der Gemeinde an einem Ort zusammengefasst.

3.2 Anpassung an die kantonalen Vorgaben zur Entschädigung bei der Feuerwehr

Neu ist die Entschädigung für entgeltliche Dienstleistungen definiert sowie der Pikettsold für das Wochenende angepasst.

3.3 Anpassung der fixen Entschädigungen an die aktuellen Beträge

Die ausgewiesenen Beträge für die fixen Entschädigungen entsprechen nicht mehr den aktuellen Beträgen und werden angepasst.

3.4 Begriffliche Anpassungen

Da die Vormundschaftsbehörde nicht mehr existiert ist auch der Begriff aus dem Anhang zu entfernen.

4. Beurteilung und Empfehlung Gemeinderat

Der Gemeinderat empfiehlt, die Revision des Anhangs zum Personalreglement zu beschliessen.

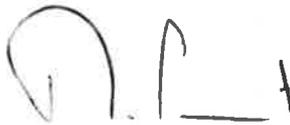
5. Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat

- ://: 1. Der Einwohnerrat beschliesst die Revision des Anhangs zum Personalreglement gemäss dem Vorschlag des Gemeinderats (synoptische Darstellung).
2. Der Einwohnerrat beauftragt den Gemeinderat, dem Kanton den revidierten Anhang zum Personalreglement gemäss Einwohnerratsbeschluss zur Genehmigung vorzulegen und anschliessend in Kraft zu setzen.

Gemeinderat Reinach



Urs Hintermann
Gemeindepräsident



Thomas Sauter
Geschäftsleiter

Synoptische Darstellung Revision Anhang Personalreglement

Geltendes Reglement	Vorschlag Gemeinderat	Begründung/Kommentar
<p>3. Behörden</p>	<p>3. Behörden</p> <p><i>3.1 Einwohnerrat</i></p> <p><i>Die Mitglieder des Einwohnerrates erhalten folgende Entschädigungen:</i></p> <p><i>a) Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Einwohnerrates, des Büros, der Fraktionen, der Kommissionen und Subkommissionen von CHF 80 pro Sitzung</i></p> <p><i>b) Für die Vorbereitung der Sitzung erhält der/die Vorsitzende ein zusätzliches Sitzungsgeld.</i></p> <p><i>c) Für das Schreiben des Protokolls erhält der/die Protokollführer/in ein zusätzliches Sitzungsgeld.</i></p> <p><i>d) Ein verabschiedeter Kommissionsbericht zu Händen des Gemeinderats oder des Einwohnerrats wird mit einem zusätzlichen Sitzungsgeld entschädigt.</i></p> <p><i>e) Dauert eine Sitzung weniger als eine Stunde, wird für die Teilnahme, Vorbereitung und Protokollführung nur das halbe Sitzungsgeld ausgerichtet.</i></p> <p><i>f) Findet eine Sitzung in der Zeit zwischen 08.00 und 18.00 Uhr statt und dauert mehr als drei Stunden, so beträgt die Entschädigung</i></p> <p><i>CHF 133 für 3 - 6 Stunden</i></p> <p><i>CHF 267 für mehr als 6 Stunden</i></p>	<p>ER-Beschluss vom 29. Juni 2015 → Übernahme des Anhangs zum Geschäftsreglement für den Einwohnerrat Reinach vom 26. März 2001. Punkt 7 des Anhangs wird gestrichen.</p>

<p>3.1 Gemeinderat</p> <p>Alle Mitglieder CHF 37'072.10</p> <p>Präsidium CHF 100'624.25</p> <p>Zulage Vizepräsidium CHF 7'943.95</p>	<p>3.2 Gemeinderat</p> <p>Alle Mitglieder CHF 37'331.60</p> <p>Präsidium CHF 101'328.60</p> <p>Zulage Vizepräsidium CHF 7'999.55</p>	Aktuelle Entschädigungsansätze	
<p>3.2 Sozialhilfebehörde/Vormundschaftsbehörde</p> <p>Gewählte Mitglieder CHF 4'236.80</p> <p>Präsidium CHF 26'480.05</p> <p>Zulage Vizepräsidium CHF 1'059.20</p> <p>Vertretung Gemeinderat CHF 1'059.20</p>	<p>3.3 Sozialhilfebehörde/Vormundschaftsbehörde</p> <p>Gewählte Mitglieder CHF 4'266.45</p> <p>Präsidium CHF 26'665.40</p> <p>Zulage Vizepräsidium CHF 1'066.60</p> <p>Vertretung Gemeinderat CHF 1'066.60</p>		Aufhebung Vormundschaftsbehörde Aktuelle Entschädigungsansätze
<p>3.3 Schulrat</p> <p>Gewählte Mitglieder Sitzungsgeld CHF 80 zuzüglich CHF 70* pro Plenarsitzung für weitere Verrichtungen</p> <p>Präsidium CHF 26'480.05</p> <p>Zulage Vizepräsidium CHF 1'588.75</p> <p>Vertretung Gemeinderat CHF 1'059.20</p> <p>Vertretung Lehrpersonen Sitzungsgeld CHF 80 zuzüglich CHF 35* pro Plenarsitzung für weitere Verrichtungen</p> <p>Die Mitglieder des Schulrats erhalten für Schulbesuche, welche mindestens eine Stunde dauern, ein Sitzungsgeld.</p> <p>*Die Höhe der Entschädigung pro Plenarsitzung richtet sich nach der entsprechenden Entschädigung des Kantons Basel-Landschaft.</p>	<p>3.4 Schulrat</p> <p>Gewählte Mitglieder Sitzungsgeld CHF 80 zuzüglich CHF 70* pro Plenarsitzung für weitere Verrichtungen</p> <p>Präsidium CHF 26'665.40</p> <p>Zulage Vizepräsidium CHF 1'599.85</p> <p>Vertretung Gemeinderat CHF 1'066.60</p> <p>Vertretung Lehrpersonen Sitzungsgeld CHF 80 zuzüglich CHF 35* pro Plenarsitzung für weitere Verrichtungen</p> <p>Die Mitglieder des Schulrats erhalten für Schulbesuche, welche mindestens eine Stunde dauern, ein Sitzungsgeld.</p> <p>*Die Höhe der Entschädigung pro Plenarsitzung richtet sich nach der entsprechenden Entschädigung des Kantons Basel-Landschaft.</p>		Aktuelle Entschädigungsansätze

<p>5. Bevölkerungsschutz</p> <p>5.1 Feuerwehr</p> <p>a. Sold ¹</p> <p>Für die persönliche Dienstleistung wird pro Stunde für das Kader und die Mannschaft ein Sold ausgerichtet.</p> <p>- für Übungen CHF 26.70</p> <p>- für Einsätze (Brandsold) CHF 34.10</p> <p>Während der Nacht (zwischen 22 Uhr und 6 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen wird die erste Einsatzstunde doppelt vergütet.</p> <p>Für Kurse und Weiterbildungen sowie für den Pikettdienst wird ein pauschaler Sold ausgerichtet.</p> <p>CHF 267.00 für einen ganzen Tag (mindestens 6 Stunden)</p> <p>CHF 133.00 für einen halben Tag (mindestens 3 Stunden)</p> <p>CHF 176.00 Pikettsold für ein Wochenende (mindestens 26 Stunden)</p>	<p>5. Bevölkerungsschutz</p> <p>5.1 Feuerwehr</p> <p>a. Sold</p> <p>Für die persönliche Dienstleistung wird pro Stunde für das Kader und die Mannschaft ein Sold ausgerichtet.</p> <p>- für Übungen CHF 26.70</p> <p>- für Einsätze (Brandsold) CHF 34.10</p> <p>- für <i>entgeltliche Dienstleistungen</i> CHF 40.00</p> <p>Während der Nacht (zwischen 22 Uhr und 6 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen wird die erste Einsatzstunde doppelt vergütet.</p> <p>Für Kurse und Weiterbildungen sowie für den Pikettdienst wird ein pauschaler Sold ausgerichtet.</p> <p>CHF 267.00 für einen ganzen Tag (mindestens 6 Stunden)</p> <p>CHF 133.00 für einen halben Tag (mindestens 3 Stunden)</p> <p>CHF 211.00 <i>Pikettsold für ein Wochenende (mindestens 30 Stunden)</i></p>	<p>Entgeltliche Dienstleistungen sind Tätigkeiten der Feuerwehr, welche auch durch spezialisierte Unternehmen ausgeführt werden dürfen. Gemäss Anhang 2 der Feuerwehrverordnung werden solche Dienstleistungen dem Kunden pro Feuerwehrmann und Stunde mit CHF 97 verrechnet.</p> <p>Gemäss kantonalem Steuergesetz ist der Sold für Kernaufgaben der Feuerwehr bis zu einem Betrag von CHF 10'000 steuerfrei. Freiwillige (also entgeltliche) Dienstleistungen sind davon ausgenommen. Um den Dienstleistenden den Einsatz Netto in vergleichbarer Höhe zu vergüten, wurde der Ansatz auf CHF 40 erhöht.</p> <p>Bis Ende 2013 betrug die Pikettentschädigung CHF 176 für im Schnitt 30 Std/pro regulärem Wochenende für dreiund Personen (Gemäss kantonaler Vorgabe mussten 1 Offizier und 2 Fahrer gleichzeitig Pikettdienst leisten). Neu muss gemäss kantonalen Vorgaben nur noch 1ein Offizier Pikettdienst leisten und zwar während 36 Std30 Std. pro regulärem Wochenende. Um eine vernünftige Pikettplanung (auch an Feiertagen bzw. einzelnen Feiertagen) erstellen zu können, wird im</p>
--	--	---

¹ Änderungen gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 21.11.2011

<p>b. Entschädigung Für die ausserdienstlichen Leistungen wird eine jährliche fixe Entschädigung ausgerichtet.</p> <table border="0"> <tr> <td>- Kommandant/in</td> <td>CHF</td> <td>6'620.00</td> </tr> <tr> <td>- Kommandant/in-Stellvertreter/in</td> <td>CHF</td> <td>2'976.35</td> </tr> <tr> <td>- Offiziere und höhere Unteroffiziere</td> <td>CHF</td> <td>1'652.35</td> </tr> </table>	- Kommandant/in	CHF	6'620.00	- Kommandant/in-Stellvertreter/in	CHF	2'976.35	- Offiziere und höhere Unteroffiziere	CHF	1'652.35	<p>b. Entschädigung Für die ausserdienstlichen Leistungen wird eine jährliche fixe Entschädigung ausgerichtet.</p> <table border="0"> <tr> <td>- Kommandant/in</td> <td>CHF</td> <td>6'666.35</td> </tr> <tr> <td>- Kommandant/in-Stellvertreter/in</td> <td>CHF</td> <td>2'997.20</td> </tr> <tr> <td>- Offiziere und höhere Unteroffiziere</td> <td>CHF</td> <td>1'663.90</td> </tr> </table>	- Kommandant/in	CHF	6'666.35	- Kommandant/in-Stellvertreter/in	CHF	2'997.20	- Offiziere und höhere Unteroffiziere	CHF	1'663.90	<p>Reglement die Anzahl Mindeststunden (30) definiert. Somit ergeben sich nach altem Rechnungsansatz CHF 211.20, gerundet also CHF 211.</p> <p>Aktuelle Entschädigungsansätze</p>
- Kommandant/in	CHF	6'620.00																		
- Kommandant/in-Stellvertreter/in	CHF	2'976.35																		
- Offiziere und höhere Unteroffiziere	CHF	1'652.35																		
- Kommandant/in	CHF	6'666.35																		
- Kommandant/in-Stellvertreter/in	CHF	2'997.20																		
- Offiziere und höhere Unteroffiziere	CHF	1'663.90																		
<p>5.2 Regionaler Führungsstab Die Mitglieder des regionalen Führungsstabes haben für dienstliche Leistungen Anspruch auf eine Entschädigung von CHF 40 pro Stunde. Für die ausserdienstlichen Leistungen wird eine jährliche fixe Entschädigung ausgerichtet.</p> <table border="0"> <tr> <td>Stabschef/in</td> <td>CHF</td> <td>6'000.00</td> </tr> <tr> <td>Stabschef/in Stellvertreter/in</td> <td>CHF</td> <td>2'000.00</td> </tr> <tr> <td>Dienstchef/in</td> <td>CHF</td> <td>500.00</td> </tr> </table>	Stabschef/in	CHF	6'000.00	Stabschef/in Stellvertreter/in	CHF	2'000.00	Dienstchef/in	CHF	500.00	<p>5.2 Regionaler Führungsstab Die Mitglieder des regionalen Führungsstabes haben für dienstliche Leistungen Anspruch auf eine Entschädigung von CHF 40 pro Stunde. Für die ausserdienstlichen Leistungen wird eine jährliche fixe Entschädigung ausgerichtet.</p> <table border="0"> <tr> <td>Stabschef/in</td> <td>CHF</td> <td>6'199.10</td> </tr> <tr> <td>Stabschef/in Stellvertreter/in</td> <td>CHF</td> <td>2'066.35</td> </tr> <tr> <td>Dienstchef/in; <i>Adjutant/in</i></td> <td>CHF</td> <td>516.60</td> </tr> </table>	Stabschef/in	CHF	6'199.10	Stabschef/in Stellvertreter/in	CHF	2'066.35	Dienstchef/in; <i>Adjutant/in</i>	CHF	516.60	<p>Aktuelle Entschädigungsansätze</p>
Stabschef/in	CHF	6'000.00																		
Stabschef/in Stellvertreter/in	CHF	2'000.00																		
Dienstchef/in	CHF	500.00																		
Stabschef/in	CHF	6'199.10																		
Stabschef/in Stellvertreter/in	CHF	2'066.35																		
Dienstchef/in; <i>Adjutant/in</i>	CHF	516.60																		
<p>5.3 Zivilschutz Die Kadermitglieder erhalten für Sitzungen ein Sitzungsgeld gemäss Punkt 1 dieses Anhangs. Für die ausserdienstlichen Leistungen wird eine jährliche fixe Entschädigung ausgerichtet.</p> <table border="0"> <tr> <td>Kommandant/in</td> <td>CHF</td> <td>6'000.00</td> </tr> <tr> <td>Kommandant/in Stellvertreter/in</td> <td>CHF</td> <td>2'000.00</td> </tr> <tr> <td>Zugführer/in</td> <td>CHF</td> <td>500.00</td> </tr> </table> <p>Bei geplanten Einsätzen des Zivilschutzes für Dritte werden die dienstleistenden Zivilschutzangehörigen analog dem Übungssold der Feuerwehr entschädigt.</p>	Kommandant/in	CHF	6'000.00	Kommandant/in Stellvertreter/in	CHF	2'000.00	Zugführer/in	CHF	500.00	<p>5.3 Zivilschutz Die Kadermitglieder erhalten für Sitzungen ein Sitzungsgeld gemäss Punkt 1 dieses Anhangs. Für die ausserdienstlichen Leistungen wird eine jährliche fixe Entschädigung ausgerichtet.</p> <table border="0"> <tr> <td>Kommandant/in</td> <td>CHF</td> <td>6'199.10</td> </tr> <tr> <td>Kommandant/in Stellvertreter/in</td> <td>CHF</td> <td>2'066.35</td> </tr> <tr> <td>Zugführer/in</td> <td>CHF</td> <td>516.60</td> </tr> </table> <p>Bei geplanten Einsätzen des Zivilschutzes für Dritte werden die dienstleistenden Zivilschutzangehörigen analog dem Übungssold der Feuerwehr entschädigt.</p>	Kommandant/in	CHF	6'199.10	Kommandant/in Stellvertreter/in	CHF	2'066.35	Zugführer/in	CHF	516.60	<p>Seit 2014 hat der RFS einen Adjutanten, welcher seither als Dienstchef entschädigt wird. Zur Präzisierung von 5.2 soll dies nun auch im Personalreglement eingefügt werden.</p> <p>Aktuelle Entschädigungsansätze</p>
Kommandant/in	CHF	6'000.00																		
Kommandant/in Stellvertreter/in	CHF	2'000.00																		
Zugführer/in	CHF	500.00																		
Kommandant/in	CHF	6'199.10																		
Kommandant/in Stellvertreter/in	CHF	2'066.35																		
Zugführer/in	CHF	516.60																		

<p>6. Teuerungsanpassung</p> <p>6.1 fixe Entschädigungen / Feuerwehrosold ²</p> <p>Die fixen Entschädigungen (Behörden und Bevölkerungsschutz) sowie der Feuerwehrosold (pro Stunde und Pauschal) werden der Teuerung angepasst wie die Löhne des öffentlich-rechtlich angestellten Gemeindepersonals. Basis ist der Indexstand vom Juni 2011.</p>	<p>6. Teuerungsanpassung</p> <p>6.1 fixe Entschädigungen / Feuerwehrosold</p> <p>Die fixen Entschädigungen (Behörden und Bevölkerungsschutz) sowie der Feuerwehrosold (pro Stunde und Pauschal) werden der Teuerung angepasst wie die Löhne des öffentlich-rechtlich angestellten Gemeindepersonals. Basis ist der Indexstand vom Juni 2011.</p>	<p>Für die Anpassung der Entschädigungen ist die Vorgabe der Teuerungsanpassung des Kantons erforderlich. Eine Indexierung ist nicht notwendig. Die Fusszeile zum Anhang gibt das Beschlussdatum für die fixen Entschädigungen wider.</p>
<p>§ 16 Unterstellungen ³</p> <p>¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung sind dem zuständigen Geschäftsleiter bzw. der zuständigen Geschäftsleiterin unterstellt.</p> <p>²Das zuständige Gemeinderatsmitglied hat ein fachliches Weisungsrecht. Alle entsprechenden Weisungen haben über den Geschäftsleiter bzw. die Geschäftsleiterin zu erfolgen.</p> <p>³Die Sozialhilfe- und die Vormundschaftsbehörde üben ihr fachliches Weisungsrecht über den Leiter bzw. die Leiterin Soziales und Gesundheit aus.</p>	<p>§ 16 Unterstellungen</p> <p>¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung sind dem zuständigen Geschäftsleiter bzw. der zuständigen Geschäftsleiterin unterstellt.</p> <p>²Das zuständige Gemeinderatsmitglied hat ein fachliches Weisungsrecht. Alle entsprechenden Weisungen haben über den Geschäftsleiter bzw. die Geschäftsleiterin zu erfolgen.</p> <p>³Die Sozialhilfe- und die Vormundschaftsbehörde üben ihr fachliches Weisungsrecht über den Leiter bzw. die Leiterin Soziales und Gesundheit aus.</p>	<p>Aufhebung Vormundschaftsbehörde</p>

²Änderungen gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 21.11.2011

³Änderungen gemäss Einwohnerratsbeschluss vom 21.11.2011